

Ausschuss Steuern

Nachrichtlich:

Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

ST-2020-016

9. Juli 2020

En/le/be

**Anzeigepflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungsmodellen:
Bundesfinanzminister Scholz lehnt Verschiebung der Mitteilungspflicht ab**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 6. Juli wurde bekannt, dass sich Bundesfinanzminister Scholz persönlich dagegen entschieden hat, die Verschiebung der erstmaligen Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen in Deutschland umzusetzen (vgl. [Bundespressekonferenz vom 6. Juni 2020](#)).

Der ECOFIN-Rat hatte den Mitgliedstaaten der EU durch eine Richtlinien-Änderung die Möglichkeit eröffnet, die ursprünglich ab 1. Juli 2020 EU-weit geltende Mitteilungspflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen um sechs Monate auf den 1. Januar 2021 zu verschieben. Der BDI hatte sich dafür wiederholt eingesetzt, da viele Unternehmen aufgrund der unvorhersehbaren Belastungen der Covid-19-Pandemie diesen zeitlichen Aufschub benötigen, um die neue Mitteilungspflicht administrieren zu können (z. B. Implementierung von neuer IT, Schulung von Mitarbeitern). Zudem liegt das BMF-Schreiben mit den detaillierten Anwendungsvorschriften zu der Mitteilungspflicht noch nicht vor.

Diese Entscheidung von Bundesfinanzminister Scholz ist nicht nachvollziehbar, da der Gesetzgeber das BMF im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes ausdrücklich ermächtigt hat, die Verschiebung untergesetzlich umzusetzen, um die nationale Abgabenordnung „zeitnah an das geänderte Unionsrecht anzupassen“. Die betriebliche Praxis hat sich verständlicherweise auf die Verschiebung eingerichtet. Die Arbeitsebene des BMF hatte zudem nie einen Zweifel geäußert, dass Deutschland von der Möglichkeit der Verschiebung Gebrauch machen wird.

Zudem würden durch die Verschiebung, die auf europäischer Ebene unter der aktiven Mitwirkung Deutschlands vereinbart wurde, keine Mitteilungen entfallen. Mitteilungspflichtige Steuergestaltungen würden lediglich ab 1. Januar 2021 „nachgemeldet“.

Die Kehrtwende des BMF bedeutet, dass mitteilungspflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen aus dem Rückwirkungszeitraum (erster Umsetzungsschritt zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020) nun doch bis zum 31. August 2020 an das BZSt gemeldet werden

müssen. Für neue Gestaltungen, die ab dem 1. Juli 2020 meldepflichtig sind, ist der Anlauf der 30-Tage-Frist ab dem 1. Juli 2020 zu beachten. Das finale BMF-Schreiben mit den Anwendungsvorschriften ist für die KW 29 in Aussicht gestellt.

Der BDI ist bereits aktiv geworden und wird sich auf hoher politischer Ebene für eine Beibehaltung der beabsichtigten Verschiebung der Anzeigepflichten von Steuergestaltungen in Deutschland einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.



Christian Engelke
Geschäftsführer Wirtschaft



Tanja Lenz
Reporting und Statistik